



Richtlinien zur Förderung der Veröffentlichung in Open Science; Open Access Publikationen und ORDs

Vizerektorat Forschung, Fachstelle Open Science, 01.01.2022

Die Berner Fachhochschule BFH fördert gemäss ihrer [Open-Science-Strategie](#) die frei zugängliche Veröffentlichung von Publikationen (Open Access OA), Forschungsdaten (Open Research Data ORD) und Lehrmaterialien (Open Educational Resources OER). Dabei unterstützt sie gemäss der [Open Access Policy der BFH](#) sowohl die Publikation auf dem Grünen Weg im institutionellen Datenrepositorium [ARBOR](#) als auch auf dem Goldenen Weg. Mit dem Open Science Fonds stellt die BFH Mittel zur Verfügung, um Kosten für Publikationen auf dem Goldenen Weg sowie allfällige Kosten für Open Research Data zu übernehmen. Dabei gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Generelle Bestimmungen:

1. Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern ist eine Anstellung an der BFH sowie das Einhalten der BFH-[Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis](#).
2. Falls das der Publikation zugehörige Projekt durch den SNF finanziert wird, ist dort ein entsprechender Antrag einzureichen. Im Falle einer Ablehnung durch den SNF kann ein Antrag bei der Fachstelle Open Science gestellt werden.
3. Ein Antrag zur Kostenübernahme muss vor der Veröffentlichung der Schriften, resp. der Erfassung der Daten in einem Datenrepositorium an die Fachstelle Open Science erfolgen.

Bestimmungen für OA-Publikationen

1. Bei Publikationen mit Beteiligung weiterer Institutionen werden die Kosten nur dann durch die BFH übernommen, wenn eine an der BFH angestellte Person als «Corresponding Author» geführt wird.
2. Die Überprüfung der Übernahme von APCs, BCPCs und BPCs erfolgt durch die Fachstelle Open Science und gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Publikation erscheint in wissenschaftlichen OA-Zeitschriften. Diese Zeitschrift soll im Directory of Open Access Journals verzeichnet ([DOAJ](#)) sein.
 - b. Für Book Processing Charges (BPC) resp. Book Chapter Processing Charges (BCPC) gilt eine Einzelfallprüfung des Verlagsvertrags durch die Fachstelle Open Science.
3. Es werden nur Kosten für Publikationen vergütet, welche im institutionellen Repositorium der BFH [ARBOR](#) hinterlegt sind.
4. Auf die finale Entscheidung der Veröffentlichung hat die BFH keinen Einfluss. Diese Entscheidung obliegt ausschliesslich dem Verlag.

Bestimmungen für ORDs

5. Die Kostenübernahme durch die BFH erfolgt für Datenhaltungs- und Archivierungskosten (Archivgebühren, Data Processing Charges u.ä.), nicht aber für Personalkosten zur Aufbereitung und Kuratierung von Daten.
6. Bei Datensätzen mit Beteiligung weiterer Institutionen werden die Kosten nur dann durch die BFH übernommen, wenn die BFH die Urheber- resp. Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an den betroffenen Datensätzen besitzt.
7. Die Überprüfung der Kostenübernahme erfolgt durch die Fachstelle Open Science und richtet sich nach den folgenden Kriterien:
 - a. Die Daten sind in einem FAIR¹-kompatiblen, nicht-kommerziellen Repository abgelegt.
 - b. Die Daten sind als Open Research Data frei zugänglich.
8. In begründeten Fällen können von 7b abweichende Veröffentlichungen berücksichtigt werden, sofern die nachfolgenden Punkte kumulativ erfüllt sind:
 - a. Die Daten können nur eingeschränkt veröffentlicht werden (z.B. aufgrund von Datenschutzbestimmungen oder aufgrund von Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes);
 - b. Die betroffenen Daten werden nach dem Prinzip «as closed as necessary, as open as possible» zugänglich gemacht. Entsprechende Massnahmen sind transparent aufzuzeigen, inkl. der Kriterien, nach welchen Zugriff auf den Datensatz gewährt wird.
 - c. Die Daten unterliegen keiner allgemeinen Embargofrist, sondern sind unter den gegebenen Einschränkungen für Dritte ab Veröffentlichung zugänglich.

¹ Die FAIR-Prinzipien – Findable, Accessible, Interoperable, Reusable – sind u.a. hier beschrieben:
http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/FAIR_principles_translation_SNSF_logo.pdf